

Metallkontenreglement der EMT Edelmetalltechnik GmbH

1. Geltungsbereich

Ein Edelmetallkonto kann für die Edelmetalle:
Gold/Silber/Platin/Palladium/Rhodium und Iridium geführt werden.
Die Gewichtseinheit ist Gramm.

2. Anspruch des Kontoinhabers

Die Edelmetallbestände der einzelnen Konten werden nicht getrennt gelagert. Jeder Kontoinhaber ist Miteigentümer am bei EMT vorhandenen Gesamtbestand, im Verhältnis des auf seinem Edelmetallkonto gebuchten Einzelbestandes.
Der Kunde hat das Recht, über die auf seinem Konto ausgewiesene Metallmenge zu verfügen.

2.1. Für physische Bezüge (z.B. Halbzeuge) werden dem Kunden die Herstellungskosten, zzgl. eines Edelmetallzuschlages in Rechnung gestellt.

2.2. Nach Vereinbarung überweist die EMT das Edelmetall ganz oder teilweise gegen Gebühr auf ein Edelmetallkonto Dritter innerhalb Deutschlands.

2.3. Der Kunde kann sein Edelmetall ganz oder teilweise an die EMT verkaufen.

3. Sorgfaltspflicht

Die EMT verpflichtet sich, die Metallkontowerte der Edelmetallkontoinhaber mit der gleichen Sorgfalt aufzubewahren, zu verbuchen und zu verwalten wie die eigenen.

4. Zinsen, Überziehung

Die Guthaben der Edelmetallkonten können nach Absprache verzinst werden. Der Zinssatz ist Verhandlungssache und wird je nach Menge und Bereitstellungszeitraum festgelegt. Der Basiszeitraum für eine Verzinsung ist minimal 1 Jahr. Die Zinsen werden zum Ablauf des Bereitstellungszeitraumes gutgeschrieben.

Eine Verzinsung von Edelmetall durch Bereitstellung bedarf der schriftlichen Form. Falls der Kunde vor Beendigung des Bereitstellungszeitraumes sein Edelmetall benötigt, kann die EMT die Herausgabe bzw. die Zahlung von Zinsen verweigern.

Negative Edelmetallkontobestände sind innerhalb einer Woche auszugleichen. Andernfalls können nach Absprache Verzinsungen auf Negativbestände verabredet werden.

5. Gebühren, Steuern

Sämtliche Steuern und Gebühren im Zusammenhang des Führens von Edelmetallkonten und physischen Auslieferungen der Edelmetalle gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

6. Edelmetallkontoauszüge

Die Salden des jeweiligen Bestandes werden dem Kontoinhaber auf Anfrage, bei jeder Transaktion, jedoch mindestens zum Jahresende in schriftlicher Form mitgeteilt. Unstimmigkeiten sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen, andernfalls gelten Sie Salden als verbindlich.

7. Rechtsträgerschaft

Die EMT hält sich ausschliesslich an die Weisungen des Kontoinhabers, ohne Rücksicht auf dessen Rechtsbeziehungen zu Drittparteien. Einlagen, welche für Rechnung des Kunden von Drittseite getätigt werden, gelten als Einlage des Kontoinhabers.

8. Geschäftsbedingungen

Die AGB der EMT gehen vor. Das Reglement zur Edelmetallkontenführung findet ergänzende Anwendung.

9. Änderung des Edelmetallkontenreglements

Die EMT behält jederzeit Änderungen dieser Bestimmungen vor.

Diese werden in schriftlicher Form zur Kenntnis gebracht und treten nach einem Monat in Kraft